

16.10.95**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament**

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Parlaments zu dem Entwurf für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem Assoziationsrat, der mit dem am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich des Erlasses der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 63 Absatz 1 Ziffern i und ii und Absatz 2 des Europa-Abkommens sowie zu Artikel 8 Absatz 1 Ziffern i und ii und Absatz 2 des diesem Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zu vertreten hat

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 030201 - vom 6. Oktober 1995. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 22. September 1995 angenommen.

677/95

- 2 -

Legislative EntschlieBung mit der Stellungnahme des Parlaments zu dem Entwurf für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem Assoziationsrat, der mit dem am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich des Erlasses der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 63 Absatz 1 Ziffern i und ii und Absatz 2 des Europa-Abkommens sowie zu Artikel 8 Absatz 1 Ziffern i und ii und Absatz 2 des diesem Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zu vertreten hat (C4-0187/95 - 5929/95 - 95/0811(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs für einen Beschluß des Rates und der Kommission (5929/95 - 95/0811(CNS)),
 - vom Rat gemäß Artikel 87 und 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0187/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0182/95),
1. billigt den zu vertretenden Standpunkt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung Polens zu übermitteln.